

Vertrag

zur Abgeltung von Sachkosten bei ambulanten Katarakt-Operationen

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg

- sowie

dem AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg

vertreten durch

die Landesvertretung Berlin.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Abgabe und Abrechnung von Intraokularlinsen sowie der viskoelastischen Substanzen bei ambulanten Kataraktoperationen durch ambulant operierende Augenärzte im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin bei der Behandlung von Versicherten der Ersatzkassen.

§ 2

Einzelheiten der Versorgung

Bei Operationen, die die Implantation einer Intraokularlinse beinhalten, wählt der operierende Augenarzt unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots und der medizinischen Notwendigkeit die Art des Implantats.

Die Qualitätsstandards der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 128 SGB V gelten entsprechend.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Ersatzkassen vergüten für die Implantate und die viskoelastischen Substanzen folgende Pauschalbeträge:
- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Intraokularlinse (PMMA) und Hinterkammerlinse
(Abrechnungs-Nr. 9091) | 250,-- DM incl. MWSt. |
| 2. | Intraokularlinse Silikon und
faltbare Silikonlinse
(Abrechnungs-Nr. 9092) | 350,-- DM incl. MWSt. |
| 3. | weiche Acryllinse
(Abrechnungs-Nr. 9093) | 380,-- DM incl. MWSt. |
| 4. | Methylzellulose
(Abrechnungs-Nr. 9094) | 28,-- DM incl. MWSt. |
| 5. | Hyaluronsäure
(Abrechnungs-Nr. 9095) | 110,-- DM incl. MWSt. |
- (2) Mit o. a. Pauschalbeträgen sind alle Kosten für Beschaffung, Lagerung, das Risiko von Bruch, Unsterilität und Verfall des Implantats abgegolten.
- (3) Über die vereinbarten Pauschalen hinaus dürfen für o. a. Linsentypen von den Versicherten keine Zuzahlungen gefordert werden.
- (4) Sofern aus medizinischen Gründen im Einzelfall die Versorgung mit einer Sonderlinse erforderlich ist (z. B. Irislinse) erfolgt eine Vergütung in nachgewiesener Höhe nach vorheriger Bewilligung durch die jeweilige Ersatzkasse. Die Abrechnung dieser Sonderlinsen erfolgt direkt mit der zuständigen Ersatzkasse.

§ 4 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der in § 3 (1) genannten Sachkosten erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Berlin. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Vergütung nach Maßgabe der Anforderungen außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung erfolgt.
- (2) Die Sachkosten werden bei der Abschlagszahlung der Ersatzkassen an die KV Berlin und von der KV Berlin an die Ärzte berücksichtigt.

**§ 5
Ärzteverzeichnis**

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin legt der Landesvertretung der Ersatzkassen vierteljährlich ein aktuelles Verzeichnis der ambulant operierenden Augenärzte vor, die Katarakt-Operationen durchführen.

**§ 6
Vertragsanpassung**

Bei einer Veränderung der Marktpreise für die Sachkosten nach § 3 sowie der Mehrwertsteuer verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung der Pauschalbeträge.

**§ 7
Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt am 01.10.1998 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende von den Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag tritt automatisch außer Kraft, wenn die Kosten für die Linsen und die viskoelstischen Substanzen in die Gebühren für die ärztlichen Leistungen in der Ersatzkassen - Gebührenordnung integriert sind.

Berlin, 28.09.1998

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand

H. Kuhlmann *Rita Kühle*

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
- Landesvertretung Berlin -

[Signature]

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
- Landesvertretung Berlin -

[Signature]

Protokollnotizen
zum Vertrag zur Abgeltung von Sachkosten
bei ambulanten Katarakt-Operationen
zwischen
der KV Berlin und dem VdAK/AEV vom 28.09.1998

1. Protokollnotiz zu § 4 Abs. 2

Ab dem Quartal IV/1998 bis zum Quartal III/1999 betragen die Abschlagszahlungen für jeden Quartalsmonat jeweils 30 % der für das Quartal IV/1997 ermittelten Sachkosten.

Der für das Quartal IV/1997 ermittelte Betrag je in der Anlage 1 aufgeführten Ersatzkasse, der den Abschlagszahlungen zugrunde gelegt wird, ergibt sich aus der Multiplikation der Summe der in dem genannten Quartal zu Lasten der jeweiligen Ersatzkasse abgerechneten Kataraktoperationen mit einem Betrag für die Sachkosten (Linse, Viskoelastika) in Höhe von DM 380,--.

Im übrigen richtet sich die Durchführung der Abschlagszahlungen für die Sachkosten bei Kataraktoperationen sowie die Durchführung der Restzahlungen nach den gesamtvertraglichen Regelungen zur Zahlung der Gesamtvergütung.

2. Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3

Wünscht der Patient die Versorgung mit einer Linse abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (z. B. Multifokallinse), werden ihm entstehende Mehrkosten für die Linse vom Operateur in Rechnung gestellt.

Über die KV Berlin wird die vertraglich vereinbarte Pauschale für die Linse abgerechnet, die dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprochen hätte.

Berlin, *28.09.98*

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
- Landesvertretung Berlin -
Leiter der Landesvertretung



AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
- Landesvertretung Berlin -
Leiter der Landesvertretung



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand



Anlage 1
zum Vertrag zur Abgeltung von Sachkosten
bei ambulanten Katarakt-Operationen

Barmer Ersatzkasse	DM 93.860,--
Deutsche Angestellten-Krankenkasse	DM 37.620,--
Kaufmännische Krankenkasse	DM 24.320,--
Hamburg-Münchener Krankenkasse	DM 8.740,--
Techniker Krankenkasse	DM 19.760,--
Schwäbisch-Gmünder-Ersatzkasse	DM 6.080,--